

Fachinformation

Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung

vom 2. Juli 2019

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Bearbeiter: Dr. Wilfried Zorn
Hubert Heß
Eric Ullmann

Jena, 21.08.2019

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Die Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung ist am 24. Juli 2019 in Kraft getreten. Nach den Regelungen der Thüringer Düngeverordnung (Artikel 1 der genannten Verordnung) sind für Gebiete mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser abweichende Vorschriften einzuhalten.

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV) durch Rechtsverordnung mindestens drei abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitratkulisse“).

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Thüringen durch die Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Juli 2019 (GVBl. Nr. 8 S. 289) umgesetzt. Die Verordnung gilt ab dem 24. Juli 2019. Aufgrund des Inkrafttretens der Thüringer Düngeverordnung im laufenden Düngejahr werden für 2019 jeweils gesonderte Hinweise gegeben.

Der Verordnungstext ist unter

[www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/Thuer DueV VO Text.pdf](http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/Thuer_DueV_VO_Text.pdf) abrufbar.

1 Nitrat-Gebiete

1.1 Für welche Gebiete gelten besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung?

Die besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung gelten für Gebiete von Grundwasserkörpern

1. im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung (GRwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) in der bis zum Ablauf des 9. Mai 2017 geltenden Fassung, aufgrund einer Überschreitung des in Anlage 2 GrwV enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat von 50 mg/l und
2. mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 GrwV und einer Nitratkonzentration von mind. drei Vierteln des in Anlage 2 GrwV enthaltenen Schwellenwertes (entspricht 37,5 mg/l).

1.2 Für welche Feldblöcke gelten besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung?

Auf allen Feldblöcken, die mindestens mit der Hälfte ihrer Fläche in vorgenannten belasteten Gebieten liegen, sind die in der Verordnung angeführten zusätzlichen Anforderungen einzuhalten. Die betroffenen Feldblöcke sind in digitaler Form im Geoportale Thüringen **unter** der nachfolgenden Adresse dargestellt:

www.geoproxy.geoportale-th.de/geoclient/start_invekos.jsp

Ebenso können die Feldblöcke im Standard-Geoclient des Geoproxys unter dem Themenbaum „Landwirtschaft“ eingesehen werden. In der Kartenliste ist dazu jeweils der Layer „Nitratkulisse“ auszuwählen.

Zusätzlich können die relevanten Karten zu den betroffenen Feldblöcken in den Agrarförderzentren Mittelthüringen, Ostthüringen, Südwestthüringen sowie Nordthüringen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stichtagsregelung:

Die Kulisse mit den betroffenen Feldblöcken wird jeweils zum 1. Februar aktualisiert und gilt danach für das gesamte Düngejahr. Sofern sich der Zuschnitt der Referenzparzelle (des Feldblocks) im Laufe eines Jahres verändert (z. B. durch Straßenbaumaßnahme, Flurbereinigung, Korrekturen), kann dies aufgrund der oben genannten 50 Prozent-Regelung Auswirkungen auf deren Zugehörigkeit zur Nitratkulisse haben. Die besonderen Anforderungen gelten dann jedoch nicht unmittelbar nach dieser Änderung, sondern ab dem jeweils kommenden 1. Februar. Für Änderungen der Nitratkulisse ist somit der Stichtag 1. Februar relevant. Dies gilt dementsprechend auch für die mögliche Entlassung eines Feldblockes aus der Nitratkulisse.

2 Welche besonderen Anforderungen sind in der Nitratkulisse einzuhalten?

Auf den Feldblöcken innerhalb der Nitratkulisse sind folgende zusätzliche Maßnahmen durchzuführen:

- a) Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung [▶ siehe 3.1](#)
- b) Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor der Aufbringung wesentlicher Mengen an Stickstoff (N_{\min} -Untersuchung) [▶ siehe 3.2](#)
- c) Einarbeitung organischer, organisch-mineralischer Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, auf unbestelltem Ackerland, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens [▶ siehe 3.3](#)

3 Umsetzungshinweise zu den besonderen Anforderungen in der Nitratkulisse

3.1 Wirtschaftsdüngerprobenahme und -untersuchung

Nach § 4 Absatz 1 ThürDüV darf abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Umsetzungshinweise:

Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände sind vor dem Aufbringen verpflichtend auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Gesamt-N,
- verfügbarer N (Ammonium und Nitrat) oder Ammonium-N und
- Gesamt-P.

Es wird empfohlen, auch den Kalium- und Magnesiumgehalt zu ermitteln.

Von der Verpflichtung zur Untersuchung sind befreit:

- im Betrieb anfallender Wirtschaftsdünger, der ausschließlich auf Flächen außerhalb der Nitratkulisse ausgebracht wird;
- Festmist von Huf- und Klautentieren (aufgrund der räumlichen und zeitlichen Schwankungen des Stroh- beziehungsweise Kotanteils sowie der differenzierten Lagerdauer, die eine präzise Erfassung der Nährstoffgehalte erschweren; zur Düngebedarfsermittlung sind die vom TLLLR herausgegebenen Richtwerte zu Grunde zu legen; siehe „Beschreibung handschriftlicher Nährstoffvergleich“);
- aus anderen Betrieben aufgenommene Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände, soweit deren vorgeschriebene düngemittelrechtliche Deklaration auf einer aktuellen Analyse beruht und im aufnehmenden Betrieb dokumentiert wird.

Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben sind gesonderte Analysen erforderlich, wenn die Nährstoffgehalte laut Deklaration auf Richtwerten beruhen.

Die Probenahme hat aus jeder Lagerstätte des Betriebes jährlich einmal, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringungssaison, nach wissenschaftlich anerkannten Messmethoden in einem notifizierten Labor zu erfolgen. Die Analyse darf nicht älter als 12 Monate sein.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Prüfbericht zu dokumentieren und für die Düngebedarfsermittlung nach § 4 Abs. 1 und 2 DüV zu verwenden. Die Analysenergebnisse bilden die Grundlage zur Bemessung der zulässigen N-Düngung im Herbst (max. 30 kg NH_4 -N/ha bzw. 60 kg

Gesamt-N/ha) und sind im Folgejahr bei der Berücksichtigung der N-Nachwirkung der organischen Düngung vom Vorjahr (Anrechnung der N-Nachlieferung in Höhe von 10 % der im Vorjahr aufgebrauchten N-Menge) zu verwenden. Der Prüfbericht ist sieben Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auf Verlangen vorzulegen.

Vorgaben zur Probenahme und Untersuchung:

- Fachinformation des TLLLR zur Wirtschaftsdüngerprobenahme
www.tll.de/www/daten/untersuchungswesen/probenahme/pdf/wdue0713.pdf
- Liste vorläufig zugelassener bzw. notifizierter Labore (gültig bis zur aktualisierten Zulassung 2019/20)
www.tll.de/www/daten/untersuchungswesen/zugelassene_labore/notifizierte_untersuchungsstellen/Labore_2018_DV.pdf

Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen.

Hinweise zur Umsetzung in 2019

Auch für die Ausbringung der oben genannten Wirtschaftsdünger im Sommer und Herbst 2019 sind die nach ThürDüV geforderten Untersuchungen zu dokumentieren und zu verwenden. Gültig dafür sind aber auch frühere Untersuchungen, sofern diese nicht älter als 12 Monate sind und diese den Vorgaben entsprechen. Anderenfalls haben die erforderlichen Untersuchungen vor der Ausbringung zu erfolgen.

3.2 Durchführung der N_{\min} -Bodenprobenahme und -untersuchung

Nach § 4 Absatz 1 ThürDüV ist abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 der DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutteranbau - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Umsetzungshinweise (nur zur Düngebedarfsermittlung Frühjahr):

Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ($>50 \text{ kg N/ha} \times \text{a}$) ist der im Boden verfügbare Stickstoffgehalt auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Von der Untersuchungspflicht sind ausgenommen:

- Grünlandflächen,
- Dauergrünlandflächen und
- Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau.

Als verfügbarer Stickstoffgehalt gilt der N_{\min} -Gehalt. Alternativ ist die Untersuchung nach dem EUF-Verfahren möglich, das zunächst bis 31.12.2020 anerkannt ist.

Probenahme für die N_{\min} -Bodenuntersuchung

Die Probenahme hat entsprechend der o. a. Vorgaben auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit zu erfolgen.

- Als Schlag wird dabei eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche bezeichnet.
- Eine Bewirtschaftungseinheit umfasst zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
- Beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen können analog zur N-Düngebedarfsermittlung mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als 0,5 ha sind, zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von 2 ha.

Je angefangene 40 ha eines Schlages bzw. einer Bewirtschaftungseinheit ist eine N_{\min} -Probe zu entnehmen.

Es gelten die für Thüringen verbindlichen kulturspezifischen Entnahmetiefen für die N_{\min} -Probenahme, siehe handschriftliche Düngebedarfsermittlung:

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS_DBE_ges.pdf

Die Probenahme für die N_{\min} -Bodenuntersuchung hat nach den Vorgaben der TLLLR-Fachinformation zu erfolgen:

www.tll.de/www/daten/untersuchungswesen/probenahme/pdf/smin0311.pdf

N-Düngebedarfsermittlung

Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung auf den verfügbaren N-Gehalt sind zur Ermittlung des N-Düngebedarfs im Frühjahr nach § 4 der DüV zu verwenden.

Im Falle der N_{\min} -Untersuchung erfolgt die N-Düngebedarfsermittlung nach

- der Fachinformation des TLLLR zur handschriftlichen N- und P-Düngebedarfsermittlung

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/HS_DBE_ges.pdf

sowie den Formularen

www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/Formblaetter.pdf

oder

- dem PC-Programm „Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD)“ in der jeweils aktuellen Fassung

www.thueringen.de/th9/tllr/wir/publikationen/software/BESyD/index.aspx

oder

- einem vergleichbaren Programm.

Es gelten die für Thüringen verbindlichen Parameter zur Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung, insbesondere die erforderlichen Entnahmetiefen für die N_{\min} -Probenahme (siehe handschriftliche Düngebedarfsermittlung).

Das Berechnungsergebnis (z. B. Ausdruck des Ergebnisblatts oder das ausgefüllte Formular) ist vom Betriebsinhaber oder einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

Ist eine zeitige N-Düngung erforderlich und liegen nach erfolgter Bodenprobenahme die Ergebnisse der Untersuchung auf verfügbarem Stickstoff zum Zeitpunkt der Düngebedarfsermittlung noch nicht vor, können die Richtwerte des TLLLR (N_{\min} -langjährig) für die Düngebedarfsermittlung verwendet werden. Eine N-Düngung auf Grundlage des so ermittelten N-Düngebedarfs darf nur als Teilgabe zum N-Gesamt-Düngebedarf mit insgesamt maximal 60 % erfolgen. Liegt das Untersuchungsergebnis vor, ist spätestens vor der nächsten N-Gabe die N-Düngebedarfsermittlung zu korrigieren, es sei denn, der aktuell ermittelte verfügbare N-Gehalt im Boden liegt niedriger oder maximal um bis zu 10 kg N/ha höher (Toleranzbereich) als der verwendete Richtwert.

3.3 Hinweise zur Wirtschaftsdüngereinarbeitung auf unbestelltem Ackerland

Nach § 4 Absatz 1 ThürDüV sind abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 DüV organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff bei der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Auf unbestelltem Ackerland sind Gülle, Jauche, Gärreste und andere organische bzw. organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff (>1,5 % in der TM und >10 % davon verfügbar) sowie Geflügelkot nach der Ausbringung „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Verzögern), spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.

Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmist von Huf- oder Klautieren, Kompost sowie organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem Trockenmassegehalt <2 %.

Eine „unverzögliche“ Einarbeitung ist gegeben, wenn die genannten Düngemittel entweder durch folgende Ausbringungstechniken

- Einschlitzten mit dem Ausbringungsgerät (Schlitzverfahren)
- Eingrubbern mit dem Ausbringungsgerät (Grubberverfahren)
- Einfräsen mit dem Ausbringungsgerät (Fräsverfahren)
- Injizieren mit dem Ausbringungsgerät (Injektionsverfahren) oder
- andere Kombinationsgeräte mit gemeinsamer Ausbringung und Einarbeitung direkt eingearbeitet werden

oder

bei oberflächiger Aufbringung und Einarbeitung mit geeigneten Werkzeugen spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn der Aufbringung eingearbeitet sind.

In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass es zu einer ausreichenden Einbringung der Düngemittel in den Boden kommt.

Die genannte Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge nicht vorhersehbarer Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wieder gegeben ist.

4 Für welche Betriebe innerhalb der Nitratkulisse gelten die besonderen Anforderungen nicht oder nur teilweise?

4.1 Betriebe mit dreijährigem N-Saldo \leq 35 kg N/ha

Betriebe mit einem N-Saldo im dreijährigen Mittel von \leq 35 kg N/ha können auf Antrag von den zusätzlichen Maßnahmen befreit werden.

Zur Befreiung ist ein Antrag beim TLLLR, Ref. 21 jährlich rechtzeitig vor der ersten Düngung, jedoch spätestens bis zum 31. März (Genehmigungszeit berücksichtigen!), unter Vorlage der jährlichen N-Salden für die letzten 3 Jahre sowie deren mittleren dreijährigen N-Saldo zu stellen. Ein Antragsformular befindet sich in Anlage 1 dieser Fachinformation bzw. im Internet unter www.thueringen.de/dvo.

Der Nachweis des mittleren N-Saldo für die letzten drei Düngeschritte erfolgt für die Einzeljahre:

- durch die vom TLLLR herausgegebenen Beschreibungen und Formulare zur handschriftlichen Berechnung des Nährstoffvergleichs

oder

- mittels Berechnung des PC-Programms Nährstoffvergleich (NV-WIN) für die Düngeschritte 2016 und 2017 sowie ab dem Düngeschritt 2018 mit dem PC-Programm „Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung (BESyD)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Hinweise zur Umsetzung in 2019

Betriebe, die einen Kontrollwert des betrieblichen Nährstoffvergleichs im dreijährigen Mittel nicht größer als 35 kg N/ha und Jahr erbringen und dies beim TLLLR, Ref. 21 bis zum 30. August 2019 anzeigen, sind von den zusätzlichen Maßnahmen ausschließlich in 2019 befreit. Auf Anforderung des TLLLR ist der Nachweis durch Vorlage der Nährstoffvergleiche der Jahre 2016 bis 2018 zu erbringen. Ein Anzeigeformular befindet sich in Anlage 2 dieser Fachinformation bzw. im Internet unter www.thueringen.de/dvo.

4.2 Betriebe, die keine Düngebedarfsermittlung und keinen Nährstoffvergleich nach Bundes-DüV durchführen müssen

Betriebe nach § 8 Abs. 6 Nr. 4 DüV, die schon nach der DüV keine Düngebedarfsermittlung und keinen Nährstoffvergleich durchführen müssen, sind nicht von den besonderen Anforderungen nach Nr. 3.1 Wirtschaftsdüngeruntersuchung und Nr. 3.2 N_{min}-Bodenuntersuchung betroffen. Es besteht jedoch die Bewirtschaftungsaufgabe nach Nr. 3.3 Verkürzung der Einarbeitungszeit von Wirtschaftsdüngern.

4.3 Teilnahme an Agrarumweltprogrammen

§ 13 der DüV ermöglicht die Befreiung von solchen Betrieben, die an einem Agrarumweltprogramm oder mehreren Agrarumweltprogrammen des Landes teilnehmen, die dem besonderen Schutz des Grundwassers vor Nitrateinträgen dienen.

Zurzeit wird in Thüringen kein solches Agrarumweltprogramm angeboten. Eine Befreiung von den Vorschriften der Landesdüngverordnung ist auf dieser Grundlage gegenwärtig nicht möglich.

5 Für welche Betriebe außerhalb der Nitratkulisse gelten Ausnahmen von der DüV?

Betriebe, die keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nitratkulisse bewirtschaften und sämtliche nachfolgenden 4 Bedingungen (a - d) erfüllen:

- a) weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften, abzüglich
 - Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Wein- oder Obstdauerkulturen, sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung;
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung),
- b) höchstens bis zu 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 110 kg N/ha aufweisen und
- d) keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände aus der Biogaserzeugung aufbringen,

sind von folgenden Verpflichtungen befreit:

- Düngebedarfsermittlung für N und P,
- Erstellung des Nährstoffvergleichs,
- Aufzeichnung der Ergebnisse der Düngebedarfsermittlung.

Zusammenfassende Informationen sind unter www.thueringen.de/dvo zu finden.

Anlagen:

1. Antrags-Formular zur Befreiung von den Verpflichtungen für Betriebe mit dreijährigem N-Saldo ≤ 35 kg N/ha in 2020
2. Anzeige-Formular zur Befreiung von den Verpflichtungen für Betriebe mit dreijährigem N-Saldo ≤ 35 kg N/ha in 2019

3. Eingereichte Unterlagen

Folgende Ausdrücke / Kopien zu den o. g. Bilanzdaten (betrieblicher Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung) sind beigefügt:

Bilanzerstellung handschriftlich:

Düngejahr 2017 (gemäß DüV 2007)

„Formulare zur Aufnahme von Betriebsdaten zur Berechnung des jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleiches“ (Tab. 1.1 bis 3.1) und
„Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff (N) und Phosphor (P)“

ab Düngejahr 2018 (gemäß DüV 2017)

„Formulare zur Datenaufnahme für den Nährstoffvergleich“ (Tab. 1.1 bis 2.8) und
„Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphor“

Bilanzerstellung mit PC-Programm

Düngejahr 2017 (gemäß DüV 2007)

NV-WIN (Version 3.04)

Ausdruck „Zusammenfassung Produktionsdaten“ und
den Ausdruck „Flächenbilanz“ – „Einzeljahresbilanz“

ab Düngejahr 2018 (gemäß DüV 2017)

BESYD-Ergebnisse Ausdruck „Flächenbilanz Betrieb“ und Ausdruck „Flächenbilanz Betrieb gesamt“

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und ausschließlich im Sinne dieser Verordnung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG, <https://www.thueringen.de/mam/th3/tim/datenschutz/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-06-2018.pdf>).

